

Einreicher:
Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 29.08.2024
Antragsnummer: 2024/010

Datum der Sitzung: 17.09.2024
öffentlich

Beschlussantrag an den Technischen Ausschuss der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 48/a der Gemarkung Gaulis (Nr. 16/24)

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Stadt Böhlen beschließt, dass das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 48/a der Gemarkung Gaulis (Anlagen 1 bis 3) erteilt wird.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 17.09.2024

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung: § 36 BauGB
§ 7 Hauptsatzung der Stadt Böhlen

Welche Beschlüsse sind
aufzuheben: keine
zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum

Amt für Bau-, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum

Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung: Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben dann „zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“

Es handelt sich bei der Einstufung des Baugebietes nach der BauNVO um ein Kleinsiedlungsgebiet. Die Eigenart der näheren Umgebung wird durch Mehr- und Einfamilienhäuser in zwei- bis dreigeschossiger offener Bebauung geprägt. Der § 34 BauGB verlangt, dass sich das Vorhaben in bestimmter Weise der vorhandenen Bebauung positiv anpasst. Der Bauherr plant den Bau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses in Massivbauweise auszuführen.

Die öffentliche Zufahrt ist über die öffentliche Straße „Mühlenweg“ gesichert. Die Stellungnahme vom 21.09.2022 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Bornaer Land zur gesicherten Versorgung mit Trinkwasser sowie Löschwasser liegt vor. Die Entsorgung des Abwassers durch den Abwasserzweckverband Espenhain wird durch Bescheid vom 26.09.2022 bestätigt. Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Unterschrift
Einreicher:

Unterschrift
Bürgermeister: